

Verordnung

der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte — 22. BImSchV)

A. Zielsetzung

Mit dieser Verordnung werden folgende Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften in innerstaatliches Recht umgesetzt:

1. Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub (80/779/EWG), geändert durch die Richtlinie des Rates vom 21. Juni 1989 (89/427/EWG),
2. Richtlinie des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft (82/884/EWG),
3. Richtlinie des Rates vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid (85/203/EWG).

Die Bundesregierung hatte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften fristgemäß mitgeteilt, daß die Richtlinien zu den Nummern 1 bis 3 durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz und seine Durchführungsbestimmungen, insbesondere durch die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBI. S. 95, 202) umgesetzt worden sind. In den Fällen der Nummern 1 und 2 war die Kommission der Meinung, daß die Bundesrepublik Deutschland keine ausreichenden Rechtsvorschriften erlassen habe, um sicherzustellen, daß die Grenzwerte der Richtlinie tatsächlich eingehalten würden. Die Kommission hat beim Europäischen Gerichtshof Klage erhoben und die Feststellung beantragt, daß die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht ausreichender innerstaatlicher Umsetzung der genannten Richtlinien gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen habe. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 30. Mai 1991 festgestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland

dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, daß sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen alle erforderlichen Maßnahmen erlassen hat, um den Bestimmungen der Richtlinien nachzukommen.

Die Verordnung folgt dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes und setzt die Richtlinien zu den Nummern 1 bis 3 in innerstaatliches Recht um. In den Fällen, in denen in den Richtlinien alternative Regelungen enthalten sind, legt sie fest, welche der Alternativen für die Bundesrepublik Deutschland Gültigkeit haben.

B. Lösung

In § 1 der Verordnung werden die in den genannten Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften genannten Grenzwerte als Immissionswerte festgesetzt, diese dürfen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht überschritten werden. In § 2 werden die für die Messung und Auswertung maßgeblichen Bezugszeiträume, in § 3 die Kriterien für die Lage der Meßstationen und in § 4 die Meß- und Analyseverfahren festgelegt. § 5 legt fest, daß die Vorschriften der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) unberührt bleiben. § 6 legt fest, welche Maßnahmen bei Überschreitung der Immissionswerte ergriffen werden müssen. § 7 regelt die Anpassung der Meßverfahren an den technischen Fortschritt, § 8 das Inkrafttreten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden sind in Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Kosten bereits entstanden durch die Anschaffung und den Betrieb von Einrichtungen zur Durchführung der Messungen, Auswertungen und Datenübermittlungen. In den neuen Bundesländern ist der Aufbau dieser Meßstationen derzeit noch im Gang. Diese Einrichtungen genügen den Anforderungen der EG-Richtlinien. Insofern werden zusätzliche Kosten durch die Verordnung nicht begründet.

Die Verordnung hat daher keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau und damit auch nicht auf das Verbraucherpreisniveau.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (321) — 235 01 — Bu 74/93

Bonn, den 14. Juli 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte — 22. BImSchV) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 143. Sitzung am 4. März 1993 der Verordnung der Bundesregierung zugestimmt — Drucksache 12/4365 —.

Am 12. März 1993 wurde die Verordnung dem Bundesrat mit der Bitte um Zustimmung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zugeleitet. Der Bundesrat beschloß in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993, der Verordnung mit Änderungsmaßnahmen zuzustimmen (Anlage 2).

Die Bundesregierung hat in der Kabinettsitzung am 13. Juli 1993 durch Beschluß die Änderungen des Bundesrates übernommen. Sie sind in der beigefügten Verordnung eingearbeitet worden.

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages gemäß § 48a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes herbeizuführen.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

**Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über Immissionswerte — 22. BImSchV)**

Aufgrund des § 48a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages:

§ 1**Immissionswerte**

(1) Die in Anhang IV, Tabelle A der Richtlinie 80/779/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub vom 15. Juli 1980 (ABl. EG Nr. L 229 S. 30), geändert durch die Richtlinie 89/427/EWG vom 21. Juni 1989 (ABl. EG Nr. L 201 S. 53) genannten Grenzwerte für die Konzentration von Schwefeldioxid in der Luft, die in Anhang IV, Tabelle B der Richtlinie 80/779/EWG genannten Grenzwerte für die Konzentration von Schwebstaub in der Luft, der in Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 82/884/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft vom 3. Dezember 1982 (ABl. EG Nr. L 378 S. 15) genannte Grenzwert für die Bleikonzentration in der Luft, und der in Anhang I der Richtlinie 85/203/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid vom 7. März 1985 (ABl. EG Nr. L 87 S. 1) genannte Grenzwert für Stickstoffdioxid in der Atmosphäre, werden als Immissionswerte festgesetzt.

(2) Die Immissionswerte dürfen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht überschritten werden; um die Einhaltung dieser Werte festzustellen, sind sie mit Kenngrößen zu vergleichen, die aus den an den Meßstationen (§ 3) ermittelten Meßwerten berechnet werden.

(3) Für Schwefeldioxid beträgt der Immissionswert

- a) für das Jahr 80 µg/m³ (Median der während des Jahres gemessenen Tagesmittelwerte) bei einem zugeordneten Wert für Schwebstaub von mehr als 150 µg/m³ (Median der während des Jahres gemessenen Tagesmittelwerte),
- b) für das Jahr 120 µg/m³ (Median der während des Jahres gemessenen Tagesmittelwerte) bei einem zugeordneten Wert für Schwebstaub kleiner oder gleich 150 µg/m³ (Median der während des Jahres gemessenen Tagesmittelwerte),
- c) für die Winterperiode 130 µg/m³ (Median der im Winter gemessenen Tagesmittelwerte) bei einem zugeordneten Wert für Schwebstaub von mehr als

200 µg/m³ (Median der im Winter gemessenen Tagesmittelwerte),

- d) für die Winterperiode 180 µg/m³ (Median der im Winter gemessenen Tagesmittelwerte) bei einem zugeordneten Wert für Schwebstaub kleiner oder gleich 200 µg/m³ (Median der im Winter gemessenen Tagesmittelwerte),
- e) für das Jahr 250 µg/m³ (98-Prozent-Wert der Summenhäufigkeit aller während des Jahres gemessenen Tagesmittelwerte) bei einem zugeordneten Wert für Schwebstaub von mehr als 350 µg/m³ (98-Prozent-Wert der Summenhäufigkeit aller während des Jahres gemessenen Tagesmittelwerte) und
- f) für das Jahr 350 µg/m³ (98-Prozent-Wert der Summenhäufigkeit aller während des Jahres gemessenen Tagesmittelwerte) bei einem zugeordneten Wert für Schwebstaub kleiner oder gleich 350 µg/m³ (98-Prozent-Wert der Summenhäufigkeit aller während des Jahres gemessenen Tagesmittelwerte).

(4) Für Schwebstaub beträgt der Immissionswert 150 µg/m³ (arithmetisches Mittel aller während des Jahres gemessenen Tagesmittelwerte) und 300 µg/m³ (95-Prozent-Wert der Summenhäufigkeit aller während des Jahres gemessenen Tagesmittelwerte).

(5) Für Blei beträgt der Immissionswert — ausgedrückt als Jahresmittelwert — 2 µg/m³.

(6) Für Stickstoffdioxid beträgt der Immissionswert 200 µg/m³ (98-Prozent-Wert der Summenhäufigkeit, berechnet aus den während des Jahres gemessenen Mittelwerten über eine Stunde oder kürzere Zeiträume).

§ 2**Bezugszeiträume**

(1) Für Schwefeldioxid und Schwebstaub ist für das Jahr der Bezugszeitraum die Periode vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres, für die Winterperiode vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres.

(2) Für Blei und Stickstoffdioxid beginnt der jährliche Bezugszeitraum am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

§ 3**Meßstationen**

Die nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen haben Meßstationen einzurichten und zu betreiben. Bei der Einrichtung der Meßstationen ist Artikel 6 der Richtlinie 80/779/EWG, Artikel 4 der Richtlinie 82/884/EWG und Artikel 6 der Richtlinie 85/203/EWG jeweils zu beachten.

§ 4**Meßverfahren**

(1) Als Probenahme und Analysemethode für Schwebstaub ist die in Anhang IV, Nr. ii der Richtlinie 80/779/EWG genannte gravimetrische Methode, für Schwefeldioxid die in Anhang III, Buchstabe A der Richtlinie 80/779/EWG festgelegte Referenzmethode anzuwenden. Andere Probenahme- und Analysemethoden sind zulässig, wenn die Gleichwertigkeit der Ergebnisse mit der Referenzmethode gewährleistet ist.

(2) Zur Ermittlung der Bleikonzentration in der Luft sind die im Anhang der Richtlinie 82/884/EWG festgelegten Kenndaten für die Wahl der Probenahmemethode einzuhalten sowie die dort genannte Referenzmethode für die Analyse anzuwenden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Zur Überwachung der Stickstoffdioxidkonzentration in der Atmosphäre ist die in Anhang III und Anhang IV angegebene Referenzanalysemethode der Richtlinie 85/203/EWG anzuwenden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5**Andere Vorschriften**

Immissionswerte, einschließlich der zu ihrer Ermittlung bestimmten Meß- und Beurteilungsverfahren, die in der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBI. S. 95, 202) enthalten sind, bleiben unberührt.

§ 6**Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionswerte**

(1) In Gebieten, in denen einer oder mehrere der in dieser Verordnung festgelegten Immissionswerte

überschritten werden, sind nach einer Auswertung gemäß § 44 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Luftreinhaltepläne nach § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufzustellen. Diese müssen Maßnahmen enthalten, durch die die künftige Einhaltung der Immissionswerte sobald wie möglich sichergestellt wird.

(2) Werden die in dieser Verordnung festgelegten Immissionswerte lediglich im Einwirkungsbereich einzelner Emittenten überschritten, treffen die zuständigen Behörden unverzüglich die erforderlichen Anordnungen unter der Voraussetzung und nach Maßgabe der besonderen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder anderen Rechtsvorschriften oder ergreifen sonstige Maßnahmen, um zukünftig Überschreitungen dieser Werte zu verhindern.

(3) Werden die in § 1 Abs. 3 Buchstabe e oder f genannten Werte von 250 µg/m³ oder 350 µg/m³ an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen als Tagesmittelwert überschritten, sollen von den zuständigen Behörden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder anderen Rechtsvorschriften geeignete Anordnungen getroffen oder sonstige Maßnahmen ergriffen werden, um zukünftig Überschreitungen dieser Werte zu verhindern.

§ 7**Anpassung der Meßverfahren**

(1) Wird der Anhang III der Richtlinie 80/779/EWG im Verfahren nach Artikel 13 und 14 dieser Richtlinie, der Anhang der Richtlinie 82/884/EWG im Verfahren nach Artikel 10 und 11 dieser Richtlinie oder der Anhang IV der Richtlinie 85/203/EWG im Verfahren nach Artikel 13 und 14 dieser Richtlinie geändert, so gelten diese, soweit sie den Geltungsbereich dieser Verordnung betreffen, in der geänderten, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung. Die Änderungen gelten vom ersten Tag des zwölften auf die Verkündung folgenden Monats an.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung**A. Allgemeines**

Der Europäische Gerichtshof hat mit seinen Urteilen vom 30. Mai 1991 — RS C-361/88 und RS C-59/89 entschieden, daß die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen habe, daß sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle erforderlichen Maßnahmen erlassen habe, um den Richtlinien des Rates der EG 80/779/EWG vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub und 82/884/EWG vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für Blei in der Luft nachzukommen.

Mit dieser Verordnung wird den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes entsprochen.

In der Verordnung wird darüber hinaus ein Immissionswert für Stickstoffdioxid festgesetzt, um den Bedenken des Gerichtshofes auch im Hinblick auf die Richtlinie des Rates der EG 85/203/EWG vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid Rechnung zu tragen.

Zweck der Richtlinien des Rates ist die Festlegung von Grenzwerten für die Luftqualität sowie die Regelung der Überwachung der Luftqualität und der Durchführung von Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte. Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission regelmäßig Bericht erstatten über die Durchführung der Richtlinien und die Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte.

Zur Überwachung der Luftqualität sind von den zuständigen Behörden nach den in den Richtlinien angegebenen Verfahren Messungen durchzuführen, um die Einhaltung der Grenzwerte zu überwachen. Werden Überschreitungen der Grenzwerte festgestellt, so haben die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. Dabei ist das im Bundes-Immissionsschutzgesetz und in den zu seiner Durchführung ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehene Instrumentarium anzuwenden. Damit die Bundesregierung ihre Berichtspflicht gemäß den Vorschriften der Richtlinien nachkommen kann, übermitteln die Länder dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bzw. dem Umweltbundesamt rechtzeitig vor den in der Richtlinie festgesetzten Terminen die erforderlichen Unterlagen.

Bund, Ländern und Gemeinden sind in Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Kosten bereits entstanden durch die Anschaffung und den Betrieb von Einrichtungen zur Durchführung der Messungen, Auswertungen und Datenübermittlungen. In den neuen Bundesländern ist der Aufbau dieser Meßstationen derzeit noch im Gang. Diese Einrichtungen genügen den Anforderungen der EG-Richtlinien.

Insofern werden durch die Verordnung neue Kosten nicht begründet.

Die Verordnung hat daher keine preislichen Auswirkungen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1**

Mit dieser Regelung werden die Immissionswerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub, Stickstoffdioxid und Blei sowie die Verpflichtung zu deren Einhaltung festgelegt.

Zu § 2

Es werden die Bezugszeiträume festgelegt, die bei der Messung und Auswertung einzuhalten sind.

Zu § 3

Die Landesbehörden werden verpflichtet Meßstationen einzurichten, die Kriterien für die Auswahl der Lage der Meßstationen werden festgelegt.

Zu § 4

Die Meß- und Analyseverfahren für Schwefeldioxid und Schwebstaub, Stickstoffdioxid und Blei in der Luft werden im einzelnen festgelegt.

Zu § 5

Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, daß die gültigen und bewährten Vorschriften der TA Luft auch weiterhin angewendet werden können. Zur Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen befürchtet werden müssen, sind jeweils die Regelungen dieser Verordnung bzw. der TA Luft, soweit sie strengere Anforderungen beinhaltet, heranzuziehen.

Zu § 6

Die Vorschrift, die Immissionswerte einzuhalten, bedingt, daß die hierzu erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Nach § 44 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind für Gebiete, in denen eine Überschreitung von Immissionswerten, die in bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind, festgestellt wird oder zu erwarten ist,

Untersuchungsgebiete festzulegen. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben in den durch Rechtsverordnung festgesetzten Untersuchungsgebieten Art und Umfang bestimmter Luftverunreinigungen in der Atmosphäre, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können, festzustellen, sowie die für ihre Entstehung und Ausbreitung bedeutsamen Umstände zu untersuchen. Nach § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hat die nach Landesrecht zuständige Behörde einen Luftreinhalteplan als Sanierungsplan aufzustellen, wenn die Auswertung nach § 44 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergibt, daß im gesamten Untersuchungsgebiet oder in Teilen Immissionswerte überschritten werden, die in bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegt sind. Der Luftreinhalteplan enthält die Maßnahmen zur Verminderung der Luftverunreinigungen und zur Vorsorge. Die Maßnahmen des Luftreinhalteplans sind — auch zum Schutz Betroffener — durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Eines Luftreinhalteplans bedarf es nicht, wenn Immissionswerte infolge von Emissionen überschritten werden, die lediglich im Einwirkungsbereich einzelner Emittenten auftreten und denen gegenüber Maßnahmen direkt getroffen werden können. In Betracht kommen zur Durchsetzung der Anforderungen der Verordnung insbesondere Anordnun-

gen nach den §§ 17, 24 und 25 BImSchG. Zur Durchführung des Absatzes 2 treffen die zuständigen Behörden Anordnungen jeweils unter der Voraussetzung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Zu § 7

Es ist erforderlich, die Methoden für die Probenahme und die Analyse sowie die Meßverfahren von Zeit zu Zeit an den technischen Fortschritt anzupassen. Diese Anpassung darf sich jedoch nicht auf die Strenge der Immissionswerte oder die erforderlichen Maßnahmen auswirken. Zur Anpassung der Probenahme- und Analyseverfahren an den technischen Fortschritt wird ein Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten eingesetzt. Ein Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften führt den Vorsitz. Da die Beschlüsse dieses Ausschusses nur die Probenahme- und Analyseverfahren betreffen und keine Auswirkungen auf die Höhe der Grenzwerte haben, reicht es aus, wenn die Beschlüsse des Ausschusses im Amtsblatt der EG bekanntgegeben werden.

Zu § 8

Inkrafttreten der Verordnung.

Anlage 2

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 2.

In § 1 Abs. 2 ist der letzte Satzteil wie folgt zu fassen: „sind sie mit Kenngrößen zu vergleichen, die aus den an den Meßstationen (§ 3) ermittelten Meßwerten berechnet werden.“

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung. Nicht die einzelnen Meßwerte, sondern die aus diesen berechneten Kenngrößen sind mit den Immissionswerten zu vergleichen.

2. Zu § 6 Abs. 1

In § 6 Abs. 1 Satz 1 sind vor dem Wort „Luftreinhaltepläne“ die Worte „nach einer Auswertung gemäß § 44 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Die Aufstellung von Luftreinhalteplänen setzt eine Auswertung der Feststellungen nach § 44 Abs. 1 BImSchG und der Emissionskataster nach § 46 BImSchG voraus; dabei sind auch die meteorologischen Verhältnisse zu berücksichtigen (§ 44 Abs. 4 BImSchG). Ein Luftreinhalteplan ist somit nur aufzustellen, wenn auch künftig mit einer Überschreitung der Immissionswerte zu rechnen ist und Maß-

nahmen zur Vermeidung derartiger Überschreitungen möglich und geboten sind. Das Mißverständnis, jede gebietsweise Überschreitung eines Immissionswertes führe notwendig zur Aufstellung eines Luftreinhalteplanes, sollte vermieden werden.

3. Zu § 6 Abs. 3

In § 6 Abs. 3 sind die Worte „und zu verringern“ zu streichen.

Begründung

Die bestehende Formulierung ist als Maß für eine Verpflichtung der zuständigen Behörden zur Durchführung von Maßnahmen zu unbestimmt. Mit der Änderung werden die Pflichten konkretisiert, d. h., es sollen Anordnungen getroffen oder Maßnahmen ergriffen werden, um zukünftige Überschreitungen der Grenzwerte zu verhindern. Die Möglichkeit der „nur Verringerung von Überschreitungen“ besteht dann immer noch über die formulierte Soll-Bestimmung.

4. Zu § 7 Satz 2

In § 7 Satz 2 sind die Worte „des dritten“ durch die Worte „des zwölften“ zu ersetzen.

Begründung

Bei Änderungen der Meßmethoden müssen die Einführungsfristen so bemessen sein, daß die technischen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden können.